

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

7. Februar 1950.

37/A.B.
zu 46/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g.

Die Anfrage der Abg. Dr. St ü b e r, Dr. G a s s e l i c h und Genossen, betreffend ... Demolierung der Albrechtsrampe und Verhinderung ähnlicher Kulturschäden für die Zukunft, beantwortet Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. K o l b folgendermassen:

Als "die Albrechtsrampe" wird im Volksmund der gesamte Vorbautenkomplex unter dem Palais Albrecht (Albertina) bezeichnet. Dazu gehören die zwei Rampen entlang dem Burggarten und zur Augustinerstrasse sowie die Terrasse mit dem Reiterstandbild. Es ist allgemein bekannt, dass diese als Albrechtsrampe bezeichneten Vorbauten schwere Kriegszerstörungen erlitten haben. Anlässlich von deren Behebung wird - und dies ist mit Nachdruck festzustellen - der allergrösste Teil dieser Albrechtsrampe in den bisherigen Hauptformen erhalten, bzw. wiederhergestellt, so dass von einer "völligen Vernichtung" keine Rede sein kann. So bleibt anschliessend an die Terrasse insbesondere auch die breite Rampe entlang dem Burggarten für Auffahrtsw Zwecke erhalten, während lediglich die schmale und für Auffahrtsw Zwecke nie mehr benützte Rampe zur Augustinerstrasse abgetragen wurde. Diese Abtragung ist vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht und dem diesem unterstellten Bundesdenkmalamt über begründeten Antrag des Stadtmagistrates von Wien veranlasst worden. Die von Magistrat gegebene Begründung der Notwendigkeit dieser Massnahme lag in der bekannten Unübersichtlichkeit des starken Verkehrs, die vor allem durch das Hineinragen der dortigen Rampe in den Engpass zur Augustinerstrasse verursacht wurde, und in der Voraussicht einer immer steigenden Verkehrsdichte, deren schweren Gefahren angesichts der bestehenden Verantwortung für das Leben der Passanten rechtzeitig vorzubeugen war. Gleichzeitig wurde - wiederum einvernehmlich mit allen kompetenten Faktoren - für einen architektonisch befriedigenden Ersatz der zu entfernenden Rampe durch eine wesentlich verkürzte Freitreppe Vorsorge getroffen.

Neben den zwingenden sachlichen Beweggründen für die vorzunehmende Verkehrssicherung konnte die Frage nach dem historischen Alter jener Rampe nur mehr eine sekundäre Rolle spielen. Aber auch sie wurde reichlich erörtert und zunächst sehr verschieden beantwortet. Anlässlich der Abtragung der Rampenanschüttung hat sich jedoch eindeutig erwiesen, dass ein von musealer Seite angenommenes 300 - 400-jähriges Alter dieses Rampenteiles keineswegs vorgelegen

6. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 7. Februar 1950.

war. Gerade jener langgestreckte, vormals bis zur Augustinerstrasse reichende und nunmehr abgetragene Teil der Albrechtsrampe war nach den Feststellungen der zuständigen Kunsthistoriker erst Mitte des 18. Jahrhunderts angeschüttet worden und hatte seine Steinverkleidung sogar erst in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts erhalten. Die aus den Plänen Wohlmußs und Suttingers ersichtliche historische Rampe dagegen war kurz und steil, und ihrem Eindruck wird die neue Freitreppe mehr entsprechen als die abgetragene Rampe jüngeren Datums, die wesentlich flacher und um etwa 25 m verlängert worden war.

Es besteht schon kein Anlass, einen aus Gründen der Verkehrserleichterung entfernten, seit etwa 30 Jahren durch stilwidrige Einbauten verunstalteten und durch eine zweckmässigere Anlage ersetzbaren Rampenteil wieder aufzubauen.

Die zur Erläuterung von Bauvorhaben von den beamteten Ingenieuren des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau der Öffentlichkeit vorgelegten entwürflichen oder beschreibenden Darstellungen pflegen den Sachverhalt den Tatsachen entsprechend zu behandeln. Dies gilt im besonderen auch von den eingehenden Erläuterungen, die der in der Anfrage wiederholt genannte Sektionschef Dipl. Ing. Schober zum vorliegenden Bauproblem mehrmals der Presse zur Verfügung gestellt hat. Die Zumutung, dass dieser leitende Beamte, dessen Führung unser Land bis 1938 vorbildliche Grossbauten und seit 1945 den zielbewussten Wiederaufbau zahlreicher Monumentalbauten, Strassen und Brücken verdankt, irreführende Darstellungen zum vorliegenden Bauproblem veranlasst habe, muss entschiedenst zurückgewiesen werden.

Wenn hier jemand einer Irreführung unterlag, dann sind es die Herren Interpellanten, nach deren Informationen ein "Ämterstreit zwischen dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau einerseits und für Unterricht andererseits" stattgefunden habe, obwohl ein solcher niemals stattgefunden hat, und nach deren weiteren Informationen ein aus neuerer Zeit stammender Rampenteil das historische Alter von 300 - 400 Jahren aufgewiesen habe.

Die Beamten des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau aber werden künftighin ebenso wenig wie bisher Behauptungen in die Öffentlichkeit gelangen lassen, die einer Überprüfung nicht standhalten.

Nach diesen Ausführungen kann schon, soweit die Veranlassungen des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau in Frage kommen, von einem "Kulturskandal" keine Rede sein.

7. Beiblatt Beiblatt zur Parlamenstkorrespondenz. 7. Februar 1950.

Abschliessend sei noch eine von den Interpellanten geäusserte Befürchtung entkräftet:

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau denkt keineswegs daran, die Augustinerstrasse durch "Opfer an kostbaren Baudenkmalen", wie etwa durch Opferung des "Eckbaues der Nationalbibliothek" zu erweitern. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat vielmehr die Gefährdung eines kostbaren Baudenkmales durch die getroffenen Massnahmen bereits verhindert: Um die Freilegung des Einblickes in die Augustinerstrasse nicht durch allfällige Verschmälerung des historischen Palais Lobkowitz bewirken zu müssen, wurde die notwendige Flachstreckung der dortigen Verkehrslinie im Einvernehmen mit sämtlichen kompetenten Faktoren vielmehr durch die Abtragung einer funktionslos gewordenen Rampe jüngeren Erbauungsdatums vorgenommen.

-.-.-.-